Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10—tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung iu. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung:Deutsche Bank u.Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Jahrg. XIII | Katowice, am 11. Juli 1936 | Nr. 19

Das neue Wechsel-und Scheckrecht

a) Das neue Wechselrecht.

Mit dem 1. Juli trat das neue polnische Wechselrecht in Kraft. Es ist im Dz. Ustaw Nr. 37 vom 11. Mai 1936, Pos. 282 erschienen. Zwölf Jahre sind es her, seit das erste Wechselrecht im Jahre 1924 erschien. Es wies in der Praxis manche Lücken auf. Das neue Wechselrecht berücksichtigt alle diese Mängel auf Grund der jahrelangen Erfahrungen und Erfordernisse des täglichen Lebens. Einen erheblichen Einfluss übten auch auf die Gestaltung des neuen Wechselrechtes die internationalen Gesetzesquellen, insbesondere aber das als Muster geltende Wechselrecht aus, das durch die Genfer Konvention beschlossen wurde. Zu diesem internationalen Übereinkommen gab auch Polen seine Unterschrift.

Von den wesentlichsten Aenderungen, die das neue Wechselrecht brachte, ist die der Blancowechsel zu nennen. Das alte Wechselrecht umfasste nicht klar genug diese Institution, man musste sich vielmehr auf Interpretationen der entsprechenden Vorschriften stützen, auf deren Grundlage dann im Wege der Urteilssprechung der letzten Gerichts - Instanz der Begriff des Blancowechsels entstand. Eine neue Entscheidung bringt hierfür Art. 10 des neuen Wechselrechtes. Er enthält betreffs des Blancowechsels folgende Bestimmung:

Wenn der im Augenblick der Ausstellung noch unvollkommene Wechsel ergänzt wurde im Widerspruch mit dem gegenseitig vereinbarten Einverständnis, kann man sich gegenüber dem Wechselbesitzer nicht etwa mit dem Vorwand schützen, dass man das gegenseitige Uebereikommen nicht eingehalten hat, es sei denn, daß der Wechselinhaber den Wechsel im schlechten Glauben erwarb oder bei dessen Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit sich zuschulden kommen liess.

Eine weitere wesentliche Aederung bringt Art. 17 des neuen Wechselrechtes. Er bestimmt folgendes:

Der Wechselschuldner kann sich gegenüber dem Inhaber nicht mit Einwänden schützen, die sich auf die persönlichen Beziehungen zu dem Aussteller oder dem vorhergehenden Inhaber stützen, es sei denn, dass der Inhaber, der den Wechsel erwirbt, bewusst zu Schaden des Schuldners handelte. In der Praxis wäre ein solcher Beweis, wie er nach dem alten Wechselrecht erforderlich wäre, schwer durchführbar. Daher kann die Aenderung, die Art. 17 bringt, sehr viel zu einem reibungsloseren Wechselverkehr beitragen.

Weiter sind die Aenderungen wesentlich, die im Art. 7 zu verzeichnen sind. Befinden sich nämlich auf dem Wechsel falsche oder fingierte Unterschriften oder Unterschriften, welche aus irgendeinem Grunde die Personen nicht verpflichten, die den Wechsel unterschreiben, bzw. deren Name zur Unterschrift benutzt wurde, so sind die Verpflichtungen, die durch die anderen Unterschriften entstanden sind, dennoch gültig.

Was das Indessament anbetrifft, enthält Art. 23 eine neue Bestimmung. Das Indossament ohne Datum hält man bis zur Erbringung des Gegenbeweises für vollzogen vor Ablauf des festgesetzten Protesttermins.

Art. 23 bestimmt, dass der Wechsel zahlbar in einer gewissen Zeit nach Vorlegung, zur Annahme innerhalb eines Jahres vom Tage der Ausstellung vorgelegt werden soll, im alten Wechselgesetz betrug diese Frist nur 6 Monate.

Was die Wechselbürgschaft anbetrifft, so sieht der Art. 30 des neuen Wechselrechtes vor, dass die Bezahlung sowohl für die ganze als auch nur für Teile der Wechselsumme sichergestellt werden kann. Auf diese Weise erweitert das neue Wechselrecht die Bürgschaft auch nur auf Teile der Wechselsumme.

Ist der Wechsel in einer fremden Währung ausgestellt, so wendet das neue Wechselrecht die Grundsätze an, die in der Verfügung des Staatspräsidenten vom 12. 6. 1934 bekannt gegeben wurden. Art. 41 bestimmt nämlich, dass im Falle eines Zahlungsverzuges des Schuldners der Wechselinhaber die Zahlung der Wechselsumme nach seiner Wahl in heimischer Währung entweder nach dem Kurse am Tage der Fälligkeit oder nach dem Kurse am Tage der tatsächlichen Zahlung des Wechsels verlangen kann, sofern der Aussteller sich nicht ausdrücklich zur Zahlung in der Fremdwährung verpflichtet hat. Dieser letztere Zusatz verliert infolge der neuen Devisenbestimmungen an Bedeutung.

Der Wechselprotest wird nunmehr nicht mehr am Fälligkeitstage selbst, sondern nur an den beiden nächstfolgenden Werktagen erfolgen können.

In dem Abschnitt über die Bezahlung der Wechselsumme durch den Bürgen wurde noch die Vorschrift hinzugefügt, dass die Person, welche den Wechsel im Notfall annehmen oder bezahlen muss, auch ausser dem Aussteller und dem Indossanten der Bürge nennen kann. Eine ganze Reihe neuer Vorschriften bringt das neue Wechselrecht in dem Abschnitt über die Kollision der Gesetze d. h. mit der ausländischen Gesetzgebung. Grundsätzlich wird die Wechselfähigkeit nach den Gesetzen des Heimatstaates, die Form der Wechselverpflichtung nach den Gesetzen des Ausstellungsortes, die Form des Protestes und der sonstigen Handlungen nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an dem der Protest bzw. die Handlung vorzunehmen ist.

Auf Wechsel, die vor dem 1. Juli d. J. ausgestellt worden sind, finden die neuen Gesetze keine Anwendung.

Ausser den oben genannten Aenderungen bringt das neue Wechselrecht keine wesentlichen Aenderungen mehr. Die neuen Gesetze bezwekken also keine Aenderung der bisherigen, leitenden Grundsätze des Wechselrechts, sondern lediglich deren organische Weiterentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Neugestaltung des inneren und zwischenstaatlichen Verkehrs des letzten Jahrzehnts. Zweifellos wird das neue Wechselrecht in der Anpassung an das internationale Wechselrecht dem polnischen Wirtschaftsleben nur Vorteile bringen. Es ist anzunehmen, dass man sich in der Praxis des täglichen Lebens sehr rasch an die neuen Formen des Wechselrechtes gewöhnen wird.

b) Das neue Scheckrecht.

In demselben Gesetzesblatt, in welchem das neue Wechselrecht erschienen ist, befindet sich auch das neue Scheckrecht.

Im Gegensatz zum Wechselrecht sind im neuen Scheckrecht eine ganze Mange wesentlicher Aenderungen vorgenommen worden. Im Vergleich zum alten Scheckrecht vom Jahre 1924 wurde das neue weiter ausgebaut, und manche Bestimung aus dem Wechselrecht analog übernommen.

Die wesentlichen Merkmale eines Schecks sind folgende:

1) die Bezeichnung Scheck im Text in der Sprache, in welchem der Scheck ausgestellt wurde.
2) der unbedingte Zahlungsbefehl der festgesetzten Geldsumme.
3) der Name des Trassaten (d. h. die Person die zahlen soll).
4) Angabe des Zahlungsortes.
5) Angabe des Datums und Ort der Ausstellung
6) Unterschrift des Ausstellers.

Das neue Scheckrecht sieht den Scheck als Bargeld an. Daher kann er nur auf einen Bankier ausgestellt sein, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat, über das er frei verfügen kann. Allein der Mangel genügender Deckung macht den Scheck noch nicht ungültig, sondern hat nur die Strafbestimmungen gegen den Aussteller zu Folge.

Die Strafbestimmungen in Falle einer unzureichenden Deckung sind verschärft worden. Wenn jetzt jemand einen Scheck ausstellt, und die hierzu erforderliche Deckung nicht vorhanden ist, so unterliegt er einer Gefängnisstrafe bis zu

zwei Jahren und einer Geldstrafe.

Der Scheck wird durch Indossament übertragen; Eine Ausnahme bildet der Scheck, welcher nur für eine bestimmte Person ausgestellt wird mit dem Zusatze „nicht an Order". Einen solchen Scheck kann man nur mittels Zession übertragen.

Ein Indossament auf den Ueberbringer ist gleichbedeutend mit einem Indossament in blanco. Bisher war ein solches Indossament ungültig. Ebenso wie im neuen Wechselrecht bestimmt das neue Scheckrecht, dass, wenn sich auf dem Scheck falsche oder fingierte usw. Unterschriften befinden, die übrigen Unterschriften dennoch ihre Gültigkeit haben.

Sind die Schecks in blanco ausgestellt, und sind sie später entgegen dem vorigen gegenseitigem Einverständnis ergänzt worden, so kann man keinen Einwand gegen den Scheckinhaber erheben, es sei denn, dass er den Scheck im schlechten Glauben erwarb oder sich eine grobe Fahrlässigkeit zuschulden kommen liess.

Im neuen Scheckrecht ist die Bürgschaft neu eingeführt worden. Im altem Scheckrecht kannte man diese Institution nicht. Der Bürge kann für die ganze Summe oder auch nur für einen Teil haften für die Person, für die er bürgt.

Den Vorbehalt einer Verzinsung erachtet man als nicht geschrieben. Man kann diese Bestimmung wohl mit der Tatsache begründen, dass man den Scheck als Bargeld behandelt. Eben aus diesem Grunde ist auch der Vorbehalt hinfällig, dass der Aussteller nicht tür die Zahlung haftet.

Die Termine der Zahlung sind auch wesentlich geändert worden. Der Scheck ist bei Vorlegung zahlbar. Die endgültigen Termine der Vorlegung des Schecks zur Zahlung sind folgende: Ist der Scheck in demselben Lande bzw. in demselben Erdteil ausgestellt und zahbar, so muss er innerhalb von 20 Tagen zur Zahlung vorgelegt werden. Liegen Ausstellungs- und Zahlungsort in verschiedenen Erdteilen, dann ist der Scheck zur Zahlung innerhalb von 17 Tagen vorzulegen. Die Länder des Mittelmeeres wie auch Algier, Aegypten u.s.w. hält man für Länder desselben Erdteils wie Europa, und die Vorlegungsfrist zur Zahlung beträgt demnach 20 Tage. Der Termin läuft vom Tage der Ausstellung.

Ist der Scheck in einer fremden Währung ausgestellt, so kann man in heimischer Währung zahlen nach dem Kurse des Zahlungstages oder nach dem Kurse, der auf dem Scheck näher bestimmt wurde. Der Vorbehalt, dass die Zahlung nur in fremder Währung zu erfolgen habe, verliert infolge der neue Devisenbestimmungen an Bedeutung.

Weiter ist die Einführung des sogenannten domizilierten und durchquerten Schecks zu erwähnen.

Man zieht über die Vorderseite des Schecks zwei gleichlaufende Linien. Einen solchen Scheck darf der Trassat nur einer anderen Bank oder einem ständigen Kunden auszahlen

Ist zwischen den Linien ein Bankier bezeichnet, dann darf der Trassat (d. h. die Bank, welche zu zahlen hat) nur an diesen im Scheck bezeichneten Bankier zahlen.

Der Aussteller oder der Scheckinhaber kann ferner die Zahlung des Schecks in Bargeld verbieten. Zu diesem Zwecke schreibt man auf der Vorderseite des Schecks den Vorbehalt „nur zur Verrechnung". Im Falle der Nichteinhaltung dieser oben erwähnten Vorschriften haftet der Trassat für den Schaden in Höhe der Schecksumme. Diese oben besprochenen Formen des Schecks, die besonders bei grossen Finanztransaktionen benutzt werden, dienen zur Vermeidung von evt Schäden, falls die Schecks in unberufene Hände fallen, sei es durch Diebstahl, Verlust usw. Sämtliche Scheckschuldner wie Aussteller, Indossanten, Bürgen haften gegenüber dem Scheckinhaber solidarisch. Dasselbe Recht hat auch jeder Schuldner, der den Scheck auslöst. Die Ansprüche aus dem Scheck kann man gegen jeden Schuldner geltend machen oder gegen alle Schuldner gleichzeitig. Die Geltendmachung des Anspruches gegen den einen Schuldner schliesst nicht den Rekurs gegen die anderen Schuldner aus, sogar, wenn sie nach ihm folgen.

Aehnlich wie im Wechselrecht sind auch die Vorschriften im Falle einer Kollision mit der ausländischen Gesetzgebung.

Grundsätzlich wird die Scheckfähigkeit nach den Gesetzen des Heimatstaates beurteilt. Dagegen entscheidet das Recht des Zahlungsortes darüber, auf wen man den Scheck ausstellen kann. Wieweit die Verpflichtungen aus dem Scheck gehen, richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem sie entstanden sind.

I. Sm.

Postämter - und - Agenturen führen Wechselproteste wegen Nichtzahlung der Wechselsumme durch.

(Verfügung des Finanzministers vom 27. Juni 1936, Dz. U.R.P., Nr. 49, Pos. 358).

Postämter und Agenturen führen Wechselproteste wegen Nichtzahlung der Wechsel-

summe bis zu einer Höhe von 2000 zł. durch. Bestimmte Postämter nur, die in derselben Verfügung verlautbart worden sind, führen Wechselproteste wegen Nichtzahlung der Wechselsumme durch, ohne dass dabei die Höhe der Wechselsumme begrenzt wäre.

Postämter - und Agenturen können Wechselproteste nicht durchführen in folgenden Fällen:

1) Der Wechsel ist in einer anderen als der Landessprache ausgestellt worden. Auf Gebieten, die im Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Landes - und Amtssprache der Staats - und - Selbstverwaltungen (Dz. U. R. P. Nr. 73, Pos. 724) genannt sind, können Wechselproteste durchgeführt werden, wenn die Wechsel in den Sprachen ausgestellt sind, die in diesem Art. angeführt — und auf dem Gebiet der Wojewodschaften Poznań, Pomerellen und Schlesien Wechsel, die in deutscher Sprache ausgestellt sind.
2) Der Wechsel ist im Ausland oder in einer Fremdwährung ausgestellt.
3) Der Wechsel ist auf danziger Gebiet ausgestellt auch dann, wenn in polnischer Währung.
4) Der Wechsel ist mit einer Notadresse - oder Annahme versehen.
5) Der Protest soll bei Vorlage einiger Exemplare desselben Wechsels oder bei Vorlage des Originals und einer Wechselabschrift erfolgen.

Die Postämter und - Agenturen führen die Wechselproteste in sämtlichen Ortschaften der Wojewodschaften Pomerellen, Poznań und Schlesien durch, auf dem Gebiet der übrigen Wojewodschaften nur in den Orten, in denen das Postamt — oder die Agentur einen Sitz hat.

Die Bedingungen der Annahme und des Versandes der Wechsel, die zu Protest gehen, in eingeschriebenen Briefen, bestimmt die Postordnung.

Die Absendeämter sollen auf Verlangen informieren, ob in dem Orte, in welchem der Protest vorgenommen werden soll, sich ein Postamt oder eine Postagentur befindet.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Juli 1936 in Kraft.

Geldwesen und Börse

Devisenbestimmungen

Sämtliche Devisenbestimmungen, die bisher erschienenen Rundschreiben der Devisenkommision, sowie Antragsformulare in deutscher Übersetzung und die Vorschriften über die Einfuhrreglementierung und Ausfuhrkontrolle sind in einer Broschüre zusammengefasst erschienen, welche zum Preise von 1,50 zł. in unserer Geschäftsstelle erhältlich ist.

1) Lt. Rundschreiben Nr. 11 sind Beträge für Wareneinfuhr aus Deutschland, Italien, Rumänien, Türkei, Bulgarien, Ungarn, Jugoslavien und Spanien an die polnische Kompensationsgesellschaft (Zahan) zu zahlen.

2) Lt. Rundschreiben Nr. 14 ist bei Bezahlung von Waren, die bis zum 27. Mai 1936 eingeführt wurden, dem Antrag beizufügen:

a) die Zollquittung,
b) Frachtbriefe und Konossamente bei danziger Waren.

Bei Anträgen, die Waren betreffen, welche nach dem 27. Mai 1936 eingeführt wurden, ist ausserdem eine Kopie der Einfuhrgenehmigung, welche den Importeuren seitens des Handelsministeriums zugeht, beizufügen.

3) Lt. Rundschreiben Nr. 16 sind Beträge an danziger Firmen auf sogenannte Daki-Konten bei den Devisenbanken einzuzahlen.

4) Rundschreiben Nr. 17 enthält die näheren Bestimmungen über das Verrechnungsabkommen mit Österreich.

Regelung der Devisenkontrolle bei der Warenausfuhr nach der freien Stadt Danzig.

Wie bekannt sein dürfte, ist zwischen der polnischen Regierung und dem Senat der freien Stadt Danzig ein Uebereinkommen bezüglich der neuen Devisenbestimmungen in Polen und ihren Auswirkungen auf die freie Stadt Danzig erzielt worden. Diesem Uebereinkommen zufolge ist die Grenze der Devisenkontrolle beim Export auf die Zollgrenze verlegt worden. Von dieser grundsätzlichen Bestimmung sind ausgeschlossen Artikel wie Holz (Pos. 14 - bis 19 des Ausfuhr-Zolltarifs, Borstenvieh) Pos. 20 und 21 (Saaten) Pos. 1—16, 24, Punkte 1, 2, 3, 27, 285 u. 286 des Ausfuhrzolltarifs), bei deren Ausfuhr nach der freien Stadt Danzig Valutabescheinigungen in der bisherigen Weise ausgestellt werden müssen.

Wie vorher gesagt wurde, ist die Devisenkontrolle bei der Ausfuhr nach den Zollämtern in Danzig verlegt worden, welche Valutabescheinigungen bei den Waren anfordern werden, die nach Danzig ohne Valutabescheinigungen eingeführt wurden.

Die danziger Zollämter verlangen keine Valutabescheinigungen bei der Zollabfertigung von Holz, Getreide, einigen Saaten, weil bei diesen Waren die Valutabescheinigungen an der polnisch-danziger Grenze vorgelegt werden mussten.

Valutabescheinigungen für Waren polnischen Ursprungs und in Danzig verarbeitete polnische Waren wird die danziger Kammer für Aussenhandel in polnisch - deutschem Text ausgeben. Diese Bescheinigungen werden ungefähr lauten wie die Valutabescheinigungen, die von der Warenkomission ausgegeben werden. In der Bescheinigung der Danziger Kammer für Aussenhandel wird die Devisenquote festgelegt, die der polnischen Devisenbank zum Kauf angeboten werden muss. Um eine solche Valutabescheinigung der Danziger Kammer für Aussenhandel kann sich der Exporteur bemühen, der seinen Wohnsitz in Danzig hat. Auch danziger Exporteure können sich um polnische Valutabescheinigungen bemühen.

Die Danziger Kammer für Aussenhandel händigt die Bescheinigung nur nach Vorlegung der Ausfuhranmeldung des Exporteurs aus. Der Exporteur ist verpflichtet, die Exportsumme der polnischen Devisenbank zum Kauf anzubieten.

Waren, die aus Danzig ius Auland ausgeführt werden und die danziger Ursprungs bzw. aus dem Ausland sind, unterliegen nicht der Kontrolle in der Form von Valutabescheinigungen. Für diese Waren müssen die danziger Exporteure die Bescheinigung haben, dass jene nichtpolitischen Ursprungs sind. Eine derartige gibt die Danziger In-

dustrie - und Handelskammer und Bauernkammer aus.

Ausser diesen Bestimmungen bleiben sämtliche übrigen Vorschriften über die Ausstellung und Aushändigung von Valutabescheinigungen weiter in Kraft.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Einfuhrkontigente

Am 1. Juli wird die Zuteilung von Kontingenten auf 2 Monate für folgende Länder erwartet: England, Belgien, die Tschechoslowakei, Estland, Finnland, Holland, Holländisch-Indien, Deutschland Norwegen, Schweden, Schweiz, U. S. A., Südamerika sowie für Oesterreich und Portugal für drei Monate.

Gleichzeitig werden die Kontingente für Tee, Kakao und Wolle festgelegt.

Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich

In Paris nahmen die Verhandlungen mit der französischen Regierung zwecks Abschlusses eines neuen polnisch französischen Handelsvertrages ihren Anfang. Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen müssen alle Interessenten ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass man formell genommen mit der Tatsache rechnen muss, dass für Artikel französischen Ursprungs vom 10. Juli an die Zollsätze der sogenannten 2 Tabelle des polnischen Zolltarifs Anwendung finden werden, d. h. wenn nicht bis zum 10. Juli der polnisch-französische Standpunkt Berücksichtigung finden, alle Zollvergüngstigungen, die Frankreich gewährt wurden, ihre bindende Kraft verlieren.

Die Verhandlungen bewegen sich in einem recht freundlichen Tone. Die neue französische Regierung macht alle Anstrengungen, den polnischen Partner zufriedenzustellen. Bei Beginn der Verhandlungen zeigten sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten,

Mit Rücksicht darauf, dass mit dem 10. Juli die Tarifbestimmungen ihre bindende Kraft verlieren, erweist es sich als notwendig, zuerst eine Verständigung in de Zolltariffrage zu erzielen. Bis zum 10. Juli wird sich wohl eine Verständigung darüber erzielen lassen.

Viel schwieriger wird dagegen die Festlegung der Kontingente sein. Um hier zu einer Verständigung zu kommen, wird es so mancher, langwierigen Verhandlungen bedürfen. Am schwierigsten dürfte aber die Devisenfrage sein und zwar mit Rücksicht auf die kürzlich in Polen eingeführten Devisenbestimmungen.

Anf französischer Seite macht sich die Tendenz bemerkbar, in die polnische Seepolitik eine Bresche zu schlagen, nämlich in der Frage des direkten Transports der Emigranten nach Amerika. Die französischen Stellen möchten gern die Zustimmung Polens zum „unterbrochenen" Transport d, h. die Möglichkeit, die polnischen Emigranten zuerst an die französischen Häfen zu leiten und von dort erst nach Amerika. Diese Forderung stösst aber auf entschiedenen Wiederstand polnischerseits. Polen steht nämlich auf dem Standpunkt der direkten Beförderung der Emigranten nach Amerika und dies im Interesse sowohl der polnischen Marine als auch der polnischen Häfen.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Amortisation und Einkommensteuer. Pflicht, die Abschreibungen zu begründen.

Auf Grund des § 14, P. 7 der Ausführungsverordnung des Ges. über die staatliche Einkommensteuer (Dz. U. 40, Pos. 301, 1936) können die Finanzbehörden, welche gemäss den Vorschriften verpflichtet sind, ordnungsmässige Handelsbücher zu führen, die Vorlegung von Amortisationstabellen verlangen. Aus einer solchen Tabelle muss der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände ersichtlich sein, von dem dann die Abschreibungen, die in der Abnützung begründet sind, vorgenommen werden.

Die Posener Finanzkammer hat schon Muster — Amortisationstabellen aufgestellt, jedoch wird sie bei den diesjährigen Revisionen grundsätzlich noch nicht die Vorlegung der Amortisationstabellen verlangen. Die Finanzbehörde lässt den Unternehmen auf Antrag der Handelskammer genug Zeit, solche Amortisationstabellen anzulegen; es wurde nämlich festgesetzt, dass die Amortisationstabellen, angefangen von den diesjährigen Rechnungsabschlüssen am 31. 12. 1936 vorgelegt werden müssen. Überdies bemüht sich die Handelskammer darum, dass das Finanzministerium ein Muster für die Amortisationstabelle für das ganze Staatsgebiet herausgebe mit der Einschränkung, dass abhängig von den individuellen Erfordernissen der Unternehmen auch Amortisationstabellen anderer Schemata zulässig wären.

Gleichzeitig teilt die Posener Handelskammer mit, dass es ihr Anfang Herbst bereits möglich sein werde, den Wirschaftsorganisationen ein Projekt der Amortisationstabellen gleichzeitig mit einer entsprechenden Beschreibung der Anwendungsweise zuzusenden. Bis zu dieser Zeit rät die Handelskammer, soweit eine solche Tabelle noch nicht geführt wird, damit noch zu warten, um sich unnötige Arbeiten zu ersparen.

Für die Steuerbemessung der staatlichen Einkommensteuer für das Seuerjahr 1936 (Wirtschaftsjahr 1935) werden die Behörden schon im laufenden Jahre bei der Revision grösserer Unternehmen einen Ausweis über die ununterbrochene Folge und Höhe der Abschreibungsquoten und zwar zurück bis zur Goldbilanz (Jahr 1924) d. h. bis zur ersten Schätzung der Vermögensgegenstände in ständiger Währung belangen (die Unternehmen erhalten in dieser Angelegenheit noch entsprechende Aufforderungen),

Wirtschaftsliteratur

Od 1 lipca obowiązują nowe przepisy prawa wekslowego i czekowego

1 lipca wchodzi w życie nowe prawo wekslowe i czekowe ogłoszone w Dzien. Ustaw

Amerika im Roman

Go. Vor 3 Jahren machten wir an dieser Stelle gelegentlich des ersten Erscheinens eines Romans von **Thomas Wolfe** auf dieses Elementarereignis aufmerksam. **Schau heimwärts, Engel!** hiess das Buch im Anfang, amerikanisches Kleinstadt- und Kleinbürgerleben (1884—1920) darstellend, wenn man es liebt, die Dinge gegenständlich, das heisst äusserlich zu betrachten. Nun ist der zweite Roman, 2 engbedruckte Bände von mehr als 1000 Seiten, **Von Zeit und Strom** (Ernst Rowohlt, Berlin) erschienen, 4 weitere Romane, von denen 2 bereits im Manuskript vorliegen, sollen allmählich folgen. Es begibt sich zwischen 1920 und 1925, und das Romanwerk ist unterbetitelt: Eine Legende vom Hunger des Menschen in der Jugend. Die 8 Bücher wiederum, aus denen dieser zweite Roman komponiert ist, sind klassisch überschriftet, Orest: Flucht vor der Wut, Der junge Faust, Telemach, Proteus: Die Weltstadt, Jasons Fahrt, Antäus: Die Erde wiederum, Kronos und Rhea: Der Traum von der Zeit, Faust und Helena, und zu Beginn — lediglich des ersten Buches — finden wir Motti aus dem Prediger Salomo, Plato, Goethe („Kennst Du das Land?...") Ein derartiger Apparat scheint eher dazu geeignet, von vornherein überaus kritisch zu stimmen, an ein prätentiöses make up glauben zu machen. Aber was uns geschieht von den ersten Seiten, ja Sätzen an, pausenlos durchhaltend, das ist derart unbeschreiblich, dass man fassungslos ist gegenüber solch göttlicher Offenbarung, ausgesprochen Lampenfieber fühlt bei dem Gedanken, darüber etwas aussagen zu sollen. „Das alles ist ja viel zu lang, 1080 Seiten für einen einzigen von 6 Romanen, wer sollte denn so etwas lesen?!" das dürfte wohl der allererste Einwand sein, den man erwartet. Nun, um es gleich zu sagen, auf die Gefahr hin, paradox zu erscheinen, es ist eher viel zu kurz, da gibt es keine Zeile, kein Wort zu viel, alles ist Gnade, Erfülltheit und Erfüllung. Soll man etwas über den äusseren Hergang mitteilen, als da sind Harvard-Universitätsstudium, dramatische Arbeitsgemeinschaft, Tod des Vaters, der schon den ganzen ersten Roman hindurch nicht hatte sterben können, das Erlebnis New York, der schrullige Onkel, College-Lehrer, ein Abstecher nach London, Oxford—Aufenthalt, schliesslich 300 Seiten Paris, Frankreich und immer wieder Paris. Der mephistophelische Gegenspieler Francis Starwick „oder die Geschichte einer verhängnisvollen Freundschaft" inmitten jener „Revue zu Vieren" mit den beiden amerikanischen Freundinnen, Dichtung von faszinierendem Charme innerhalb des gewaltigen Epos. Wunderbar die Noblesse und schliesslich Liebe, mit der jeweils die Juden über alles offen bekannte Fremdheitsgefühl hinaus erlebt sind. Mit diesen Schlagworten ist ja noch nicht das mindeste ausgesagt über das Wunder Thomas Wolfe. Gewiss, wir wussten, es gibt ein anderes, gleichsam heimliches Amerika der John Dos Passos, Thornton Wilder, Hemingway, aber alle zusammen, so hoch wir diese glänzende Trias schätzen, so sehr wir sie lieben, bilden nur einen Dreiklang, gemessen an der Symphonie der Tausend Thomas Wolfes. Denn es ist zwar in seiner Dichtung eingefangen das Amerika-Chronische und -Synchronische des Dos Passos, und die Wolfe-Fuge wird so etwas wie eine amerikanische Enzyklopädie. Es ist auch Thornton Wilders schmerzlich-schöne, innere Leuchtkraft in der Aura Thomas Wolfes, Hemingways Melancholie und keusche Verhaltenheit in dem Prisma Thomas Wolfe enthalten, aber er bedeutet sie alle zusammen und darüber hinaus er selbst, Glanz und Magie seiner Persönlichkeit. Was hier von Atmosphäre, Psychologie, Plastizität, Gestaltungskraft reden, seiner Mythologie (wir sprachen ja damals bereits vom Sinn seiner Bilder), die an John Cowper Powys'Wolf Solent gemahnt! Am legitimsten dünkt uns noch ein Vergleich mit Marcel Proust, denn auch Thomas Wolfes Mysterium kreist um das unlösliche Verhaftetsein in der Vergangenheit, auf den Spuren der verlorenen Zeit, ganz abgesehen von der anlagemässigen Affinität seines Roman - Zyklus und Lebenswerks zu Proust.

Es ist das „Himmelhoch jauchzend — zum Tode betrübt" Leitmotiv dieses Dichters, ein Arioso und Rubato von unsagbarer Vitalität, in der Tat Homer und Walt Whitman ebenbürtig, von der Urgewalt eines Niagarafalls. Von zeitgenössischen Werken wären allenfalls 3 als congenial vergleichsweise heranzuziehen: In England Ulysses von James Joyce, in Deutschland Perrudja von Hans Henny Jahnn, in Frankreich: Reise ans Ende der Nacht von Louis - Ferdinand Céline.

Und während man noch aufgewühlt und hingerissen, ja umgeworfen und für Wochen verzaubert — in dieser Zeit! — ist durch die Begegnung mit Thomas Wolfe, lernt man einen zweiten Amerikaner kennen, der diesem Genie dem Range nach kaum nachsteht. Es ist **William Faulkner** mit seinem Roman: **Licht im August** (gleichfalls Rowohlt, Berlin). Darin wird also das Neger-, wenn man will, das Rassen-Problem abgehandelt. Auch hier gibt es, wie in Wolfes erstem Roman, - stofflich und topographisch noch näher etwa George Milburns Stadt Oklahoma — amerikanische, finsterste Provinz, ähnlich albtraumhaft gebannt wie bei JulienGreen, Hermann Ungar (auf Deutsch) Es ist das Unentrinnbare des Mischlingtums, nicht allein, ja fast nicht so gegenüber der bornierten bis zum Lynch-Sadismus vertierten weissen, „reinrassigen" Umwelt, das nach amokhaften Anläufen und Ausbruchsversuchen zur Selbstpreisgabe führt, als die innere Zerrissenheit, das Inferno des Entwurzelten. Denn der tragische Held, Christmas, ein Weisser, bei dem ein Schuss Negerblut kaum nachweisbar ist, wird getrieben vom Dämon seines Ich, und er erleidet schliesslich eine Passion gleich Jenem, mit dem am gleichen Tag er geboren, und dem wegen eben dieses Geburtsdatums er seinen Namen verdankt. In diesem in aller Düsternis dunkelglühenden Kunstwerk gibt es fast nur Besessene, Introvertierte, Spiegelerscheinungen, Reincarnationen, noch mehr solche, die sich selbst dafür halten, dass man zuweilen schon an Schwarzkunst glauben möchte. Aber der Rahmen birgt etwas wie von einem alten Marienbild, denn die Fahrt Lenas gesegneten Leibes zu Beginn und die Heimfahrt am Ende mit dem Kinde strahlt doch Gnade und Auferstehung aus.

Die unerwarteste Überraschung bedeutet freilich **Thornton Wilder** mit einem veritablen, komischen Roman: **Dem Himmel bin ich auserkoren** (E. P. Tal & Co., Wien). Der grosse Dichter tiefsten Leidens schenkt uns hier, gleichsam in einem Selbstbefreiungsakt, einen „amerikanischen Don Quichote", ein humorüberglänztes Werk. Sein Held, George Brush, ist Handlungsreisender in Lehrbüchern im amerikanischen Mittelwesten, ein gläubiger, mehr schrullig — einfältiger Mensch, der an sich die höchsten sittlichen Anforderungen stellt, leider Gottes aber auch an die gesamte und mit Recht erstaunte Mitwelt, was zu den fatalsten Verwicklungen führt, die sich erfreulicherweise jedoch alle glücklich entwirren. Fraglos handelt es sich um ein Nebenwerk des Dichters, aber es liest sich natürlich ganz famos und bietet ein heiteres Labsal in diesen Zeitläuften.

Wohingegen der amerikanische Nobelpreisträger **Sinclair Lewis**, gleich William Faulkner mit einem nahezu 500 Seiten starken Roman aufwartet: **Das ist bei uns nicht möglich** betitelt (Querido — Verlag, Amsterdam), der uns das Blut in den Adern erstarren macht, obwohl es sich glücklicherweise bisher „nur" um eine Utopie mit negativem Vorzeichen handelt, ein warnendes Menetekel. Der Titel ist ironisch gemeint, aus der saturierten, unangenehme Parallelen mit einer Handbewegung verscheuchenden Perspektive des „guten Bürgers", das berüchtigte: „Es wird nicht so heiss gegessen"... Das Buch hebt 1936 an, mit dem Auftakt zu den amerikanischen Präsidentenwahlen. Franklin Roosevelt unterliegt, und gewählt wird ein durch demagogisch - schamloseste (Rundfunk)-Propaganda hochgekommener, besserer Gangster. USA werden faschistisch, und Sinclair Lewis entwirft mit Blut die Hölle, zu der Amerika wird, nachdem die Pforten der Unterwelt den Abschaum der Menschheit, die Verkrachten aller Schichten, das Lumpenproletariat, Dummheit, Niedertracht, Verbrechergesindel und Sadismus emporgespült haben. Der amerikanische Duce und „Heiland", hier Berzelius Windrip geheissen, hat ein Machwerk, die Bibel seiner Anhänger, verbrochen: Die Stunde Null geheissen. Infernalischen Humors setzt Sinclair Lewis vor die meisten seiner Kapitel als Motti Zitate aus diesem fiktiven opus, derart „erleuchtet" etwa, wie: „Das Schlimmste an den Juden ist: sie sind grausam ... Jeder Kenner der Geschichte weiss, wie sie arme Schuldner in geheimen Katakomben gefoltert haben, durchs ganze Mittelalter. Während der nordische Mensch erkennbar ist an seiner Grossmut gegen Freunde, Kinder, Hunde und niederrassige Völker". Aus lauter solchen Weisheiten ist die neue Heilslehre, „Die Stunde Null" zusammengesetzt. Sinclair Lewis selbst, der unabweisbar reine „Arier", bemerkt weiterhin: „Es gibt kein grösseres Kompliment für die Juden als die Festellung, dass der Grad ihrer Unpopularität immer der wissenschaftliche Massstab für die Grausamkeit und Albernheit der Regierung ist, unter der sie leben". Der Gegenspieler des Faschistenhäuptlings ist ein demokratischer Redakteur in der Provinz, in liberalen Traditionen gross geworden, ein Exempel der Humanität, sich nach schweren inneren Krisen zum antifaschistischen aktiven Kämpfer durchringend. Alle Schrecken der Piraten-Tyrannis sind in diesem Buch aufgezeichnet, so lebendig, dass sich einem oft das Herz zusammenkrampft, als wäre es auch in Amerika bereits

nr. 37 z dnia 11 maja br. Nowe przepisy różnią się w niektórych wypadkach dość znacznie od przepisów dotychczas obowiązujących. Na czasie zatem weszło Prawo wekslowe i Prawo czekowe z objaśnieniami Adwokata Michała Howorki, opartemi na bogatem orzecznictwie. Książkę uzupełniają przepisy kodeksu postępowania cywilnego, skomentowane wszechstronnie w sposób umożliwiający zrozumienie całokształtu postępowania nakazowego. Ponadto wydawnictwo zawiera przepisy o opłatach stemplowych. Całość uzupełniają wzory weksla trasowanego, własnego czeku, oraz wzory pism procesowych, dotyczące wekslu i czeku. Książkę wydała Księgarnia Wł. Wilak w Poznaniu i kosztuje 2.50 zł. w broszurce, a 3.—zł. w oprawie.

Gesetze/Rechtssprechung

Vorschriften über Firmenschilder.

Art. 4 des Gewerbesteuergesetzes bestimmt, dass die Handels - und Industrieunternehmen sowie die selbständigen Lagerräume mit Schildern versehen sein sollen, die an sichtbaren Stellen angebracht sind. Dieser Art. sagt aber nichts darüber, wie der Text der Schilder lauten solle. Hierfür gibt es ebenfalls keine Vorschrift weder im Handelskodex noch im Gewerberecht. Deshalb kann man nur mittels Interpretation anderer Gesetzesvorschriften den Schluss ziehen, wie der Text auf den Schildern lauten solle. Der Handelskodex bestimmt nämlich, dass nur ein regiestrierter Kaufmann eine Firma d. h. einen Namen, unter dem das Unternehmen geführt wird, haben kann. Daraus geht deutlich hervor, dass ein nichtregistrierter Kaufmann das Unternehmen nicht unter irgend einem Phantasienamen führen kann, sondern nur einzig und allein unter seinem eigenen Namen. Handelt es sioh um Registerkaufleute, so können sie ihr Unternehmen unter einem Phantasienamen führen, es muss jedoch bei einer solchen Firmenbezeichnung der Zuname und wenigstens der erste Buchstabe des Vornamens des Kaufmanns enthalten sein. Bei Firmengesellschaften muss die Firmenbezeiehnung wenigstens den Zunamen und den ersten Buchstaben des Vornamens eines Gesellschafters sowie den Hinweis auf die Gesellschaft enthalten. Auf Grund der oben besprochenen Vorschriften des Handelskodex ist es klar, dass das Schild, das bei dem Handels - und Industrieunternehmen nach den Bestimmungen des Ges. über die Gewerbesteuer aushängen soll, wenn es sich um Registerkaufleute handelt, eine genaue, mit dem Register übereinstimmende Firmenbezeichnung enthalten soll. Bei nichtregistrierten Kaufleuten muss das Schild Vor - und Zuname des Kaufmanns enthalten.

Neue Sätze des Schlesischen Wirtschaftsfonds

Auf Grund des Gesetzes vom 15. 6. d. Js. gelten ab 19. 6. 1946 folgende Sätze für den Wirtschaftsfond.

Miets- bezw. Pachtzins					Gebühren
		bis	30.—	zł.	2%
über	30.— zł.	„	100.—	„	4,5%
„	100.— „	„	200,—	„	7,0%
„	200.— „	„	500,—	„	12,0%
„	500— „	„	1000,—	„	17,0%
„	1000.— „	„			22,9%

des erhobenen Monatszinses.

Wirklichkeit, derart überwirklich wirkt Sinclair Lewis' Röntgenblick. Aller Schwindel wird erbarmungslos enthüllt, das Blut und die Qual der unschuldig gefolterten und hingemordeten Opfer schreit zum Himmel. Eine einzige Bemerkung sei noch zitiert: „Für viele Menschen besteht eine Revolution zum grössten Teil im Warten. Deshalb sehen auch Touristen so selten etwas anderes als Zufriedenheit bei einem unterdrückten Volk. Das Gesicht des Wartens und das seines Bruders Tod scheint uns zufrieden"...

Ein ganz anderes, heimliches Amerika bedeutet wiederum **Wir treiben dahin** von **Gale Wilhelm**, das schmale Buch einer bisher unbekannten jungen Frau (Zeitbild - Verlag, Wien). Es behandelt die erotische Beziehung zweier junger Frauen zueinander — abgesehen von der üblichen geopferten Dreiecksergänzung — das also, was vulgär-wissenschaftlich so geschmackvoll als „lesbische Liebe" firmiert. Dies geschieht in San-Francisco in einem Kreis bildender Künstler, obwohl die Landschaft kaum eine Rolle spielt, denn das Milieu ist typisch asphaltiert, könnte genau so Paris, Berlin von einst abgeben. Aber die Linienführung ist derart delikat, subtil, diskret, der Dialog nur so hingetupft, die Haltung dabei so mutig, dass es sich wirklich um ein Kunstwerk handelt, turmhoch über dem zu Unrecht so berühmten, endlos breiten Schmöker Quell der Einsamkeit von Radclyffe Hall stehend.

Stärker als Liebe heisst der Roman von Bessie Breuer, einer ebenfalls bisher unbekannten, jungen Amerikanerin (ebenda). In der ersten Person, gleichsam tagebuchartig, erzählt hier ein überaus reicher so-schlecht-wie-Nichtstuer, anerkannter Beau und Herzensknicker, dessen Lebensunterhalt durch monatliche Schecks von dessen generösem Papa bestritten wird, seine schicksalhafte Begegnung mit einer gleich ihm verheirateten, jungen Frau, die von Modezeichnen lebt, auf dem Lande; wie sie, ein Töchterchen und ihren jungen Gatten für längere Zeit zwecks Reifens beurlaubt hat, sich anfangs, gerade weil sie selbst in Nachbar Don Juan verliebt ist, gegen diese Gefahr sträubt, ihr schliesslich unterliegt, wie beide scheinbar von einander nicht loskönnen, und wie erbärmlich sich hernach in New-York dank dem Druck der Familie, von der der schöne Waschlappen abhängt, da die Geliebte sich in jedem Betracht für den Lümmel aufgeopfert hat, von dem sie ein Kind erwartet, der „Held" benimmt. Das Buch ist ganz aus der weiblichen Psyche heraus geschrieben. Das ist zugleich seine Stärke und seine Schwäche. Denn es ist doch ganz unter dem Blickwinkel der Frau gesehen, und man verfällt keinen Augenblick der Illusion, dass dieses männliche Ich, das als Berichterstatter fungiert, besser fingiert, überhaupt da ist, obwohl in dem Buch, wie bei allen Amerikanern, mit und ohne Prohibition ständig Alkohol getrunken, richtiger gesoffen, so wie in englischen Romanen unentwegt dem Tee-Trinken gefrönt wird, dessen Zelebrieren dort einen fast sakralen Charakter hat. Gale Wilhelms zartes Pestellbild könnte trotz allem weit eher in seiner Straffung, Beherrschtheit von einem Mann geschrieben sein, als das Buch von Bessie Breuer.

Das Tal ist bereits der 4. auf Deutsch vorliegende Roman des amerikanischen schreibenden **Nathan Asch** — dem Sohn von Schalom, der bekanntlich jiddisch dichtet (Biblos-Verlag, Budapest). „Das Schulhaus war kein Schulhaus, nnd Das Tal war kein Tal", so in medias res führt uns der junge Autor. Es handelt sich um eine öde, ganz abseits liegende Dorfgegend, mit sehr armen Ansiedlern, darunter einer ungemein fruchtbaren, polnischen Familie und zugereisten, sonderlichen Käuzen, Aussenseitern, so einem berühmten Maler, fast durchweg sogenannten Originalen. Die Hauptklatsch- und Tratschfunktion obliegt, wie in Roger Martin du Gards französischem Gegenstück, „Kleine Welt" geheissen, dem Briefträger, und auch sonst spürt man kaum etwas von verlogener Blubo-Romantik, sondern menschliches Elend, Sumpf, Düsternis, aber auf skurrile und prägnante Art vorgetragen.

Schliesslich gibt es: **Der Ruhm des Kämpfers**, Erzählungen aus dem Nachlass von **Jack London**, alias John Griffith-Frisco, der, hätte er gelebt, dieses Jahr, das leider Gottes zugleich seinen 20. Todestag bringt, 60. Jahre alt geworden wäre, wahrlich ein Anlass zum Feiern. Dieser Nachzügler in grossem Abstand hinter der deutschen Gesamtausgabe (Universitas, Berlin) enthält: „Geschichten von Boxern, Stierkämpfern und aufrechten Männern", hinreissend dramatisch komponiert, voll Leidenschaft und Glut. Am schönsten wohl die zugleich umfangreichste Titelerzählung von dem Sohn des berühmten, alten Boxers, der, von seinem Vater zu dem gleichen Beruf aufgezogen, in den Wäldern aufwuchs, schön wie ein junger Gott, unberührt wie die Kreatur der Prairie, ohne etwas von Wetten, Schiebungen der Managers zu ahnen, dagegen Shakespeare - Sonette lesend, und nach glänzenden Siegen mit der Frau, die ihm die Augen öffnet, ungebrochen sich zurückzuziehen von dem unsauberen Geschäft wieder in die Wildnis. Herrlich die Geschichte von dem kleinen Mexikaner, der gleichfalls boxt nnd über den gewaltigen Gegner siegen muss, weil der Preis unumgänglich ist für die Revolution, der der Junge fanatisch hingegeben dient. Und welcher Gesinnung der prachtvolle Jack London ist, das geht noch aus der kleinsten seiner wunderbaren Geschichten hervor, wofür eine Probe aus der letzten: Wer schlug zuerst?, Zeugnis ablegen mag: „Und als der nächste spitzfindige Zank zwischen Rechtsanwalt und dem Staatsanwalt seinen Bericht über die Vorgänge im „Vendomes" unterbrach, sah Watson ohne Bitterkeit, aufgeräumt und niedergeschlagen zugleich, wie die grosse politische Organisation sich vor ihm erhob, diese grosse und doch so kleinliche Bande, die das Land regiert, die ungestrafte, schamlose Schwindelverwaltung in tausend Städten, hinter der das spinnenartige Ungeziefer der Räuber steht. Hier sah er einen Erfolg ihrer Tätigkeit — ein Gericht und einen Richter, die von der geheimen politischen Organisation gezwungen wurden, für einen Kneipenwirt zu arbeiten, weil der Kneipenwirt Einfluss auf eine Anzahl von Wählerstimmen hatte".

„Amerika singe auch ich! . . ."

Die verzauberte Seele

Mit der **Via Saora**, dem sechsten Band, (erschienen wie die beiden vorangegangenen im Humanitas - Verlag, Zürich) findet **Romain Rollands** gewaltiger Romanzyklus von der verzauberten Seele sein Ende. Nun, da wir Abschied nehmen müssen von Annette Rivière, fasst uns ein Schmerz, als gälte es die Trennung von einem Mitmenschen, der uns vertraut war und unausprechlich teuer. Wir haben ihr Leben verfolgen dürfen, bis in die letzte Faser ihrer Seele hat ihr Meister sie uns offenbart; welch ein Leben, welch eine Seele! Leuchtend stand sie über all dem Schmutz der Jahre und Geschehnisse, unbeirrbar wandelnd auf dem Wege der Gerechtigkeit und der Liebe, die zu ertrinken schienen in den Strömen von Blut, die erstickt waren von dem Schlamm des Eigennutzes und der Tyrannei. Sie war keine bleichsüchtige Heilige (das wäre das letzte, was sie hätte sein wollen), sie war ein Mensch, der vom Glück seinen Teil wollte. Aber ihr Herz schlug so rein, dass der Teppich des Lebens, den er webte, makellos wurde und ein edles Vorbild. In ihr feierte sich das Leben mit seinem ewigen Wunsch, sich zu erhalten und fortzusetzen, und darum ward seine Trägerin, Annette die Kämpferin für den bewahrenden Frieden, die Schützerin fortzeugender Mutterliebe. In ihr feierte sich der Geist, der ungeknechtet in die Zukunft wirken will, und darum war Annette die Verkünderin ewiger Gerechtigkeit und neuer Vernunft. Verzaubert schritt sie durch die Welt, verzaubert von den edlen Mächten, die um das Leben ringen, allem Schmutz und aller Gemeinheit zum Trotz. Was das Gute zu leiden hat, das musste sie leiden, und darum war ihre via sacra voller Schmerzen, voller Verluste.

Jetzt, da ihr Leben zur Neige geht, versetzt ihr das Schicksal die blutigsten, grausamsten Schläge. Den schwer erkämpften, mühsam bewahrten Sohn muss sie verlieren; gemeuchelt von den politischen Feinden, den Schergen der Unterdrückung und des Weltgemetzels, sieht sie ihn fallen, zurückkehren in ihren mütterlichen Schoss. Unter einem heissen, südlichen Himmel hält sie ihn das letzte Mal in ihren Armen, eine neue mater dolorosa, und noch ihre stumme Hilfslosigkeit ist Anklage, und noch ihre tränenlose Trauer ist Kampfansage. Sie nimmt den Platz, auf dem der Sohn einst stand. Inmitten der Vielen, die ihr Leben opfern für eine reine, freie, gerechte Zukunft, ist sie jetzt eine. Aber ihre Lebenskraft ist gebrochen. Noch sieht sie die Schwester Sylvia, die leichtherzige gute Freundin ins Grab sinken, dann tritt auch sie den Weg an, den niemand zurückgeht. Ein Mensch mit all seinen Sehnsüchten und Qualen, so stirbt sie, doch umkleidet schon mit der Glorie, die sie ins ewige Leben hinaufträgt. Wir scheiden von ihr, aber wir werden sie wiedersehen. An den Toren eines besseren Diesseits, das einmal kommen muss, wird sie stehen, Heilige und Hüterin, unvergängliche verzauberte Seele. **Keplowitz.**

Das Kölner Schauspielhaus brachte unter dem Titel: **Der weisse Adler** das von Alfred **Mühr** bearbeitete Schauspiel **Tamten von Gabryela Zapolska** zur deutschen Uraufführung.

Unterhaltendes

Irmgard Keun: **Das Mädchen, mit dem die anderen Kinder nicht verkehren durften**
(Allert de Lange, Amsterdam)

Emil Merker: **Abrechnuug in der Fremde**
(Kaiser-Verlag, Grossschönau. Sa.)

Irmgard Keun hat nach den Romanen: Gilgi, eine von uns und Das kunstseidene Mädchen lange nichts mehr von sich hören lassen, und ihr neuestes Buch ist nun eigentlich kein Roman, sondern eine Tagebucherzählung in der Art des bösen Buben oder der Thoma'schen Lausbubengeschichten. Der frische Humor und die derbe, ungeschminkte Ausdrucksweise der Autorin geben dem Buche Leben und Farbe. Es ergibt sich das Bild einer Dreizehnjährigen, die mit kritischem Blick die Welt der Erwachsenen durchschaut und sie auf 1000 Lügen ertappt, die man einem Kind nie durchgehen liesse. Es ist das Porträt des wohlbekannten enfant terrible, das immer unverschuldet in peinliche Situationen gerät oder die andern reinlegt.

Emil Merkers Buch enthält drei Novellen, die in der Fremde, im Süden, spielen. Ausserhalb der gewohnten Umwelt kehrt der Mensch zu sich selbst zurück und erkennt sein wahres Wesen besser als zu Haus, wo er sich weniger Rechenschaft über sein Inneres ablegt. Die umfangreichste mittlere Novelle behandelt ein psychologisch sehr ergiebiges Thema. Ein Ehepaar holt nach 16-jähriger Ehe, deren Hauptinhalt gemeinsame Arbeit und die Sorge um die beiden Kinder war, seine Hochzeitsreise nach Italien nach. Der Mann erlebt Kunst und Natur mit jugendlicher Aufnahmefähigkeit und Begeisterung, während die nüchterne, phantasielose Art der Frau nicht mehr zu folgen vermag. Anfangs überbrückt das Gefühl der Gemeinsamkeit den Abgrund, der sich im Laufe der folgenden Wochen immer mehr verbreitert, und als Fremde treten die Eheleute die Rückreise an, ohne dass äussere Ereignisse daran mitgewirkt hätten. Ein tragischer Zwischenfall bestimmt schliesslich über das Geschick der beiden: der Mann stirbt an einer Blutvergiftung, noch bevor die Heimat erreicht wurde. — Stilistisch ist manches noch unsicher und hölzern, aber die psychologische Einfühlung ist immerhin bemerkenswert. **T. G.**

2 deutsche Literatur-Zeitschriften

Bereits im 6. Jahrgang erscheint in **Moskau** eine deutsche Monatsschrift, **Internationale Literatur** betitelt. Verantwortlicher Redakteur ist **Johannes R. Becher**, dem Redaktionskomitee gehören u. a. an: Willi Bredel, Hans Günther, Georg Lukacs, Ernst Ottwald, Th. Plivier, Erich Weinert, Friedrich Wolf, S, Tretjakow. Das uns erstmalig vorliegende Maiheft zeigt ein wirklich hervorragendes Niveau. Sowohl der Leitartikel von Ernst Ottwald, sowie eine weitere Untersuchung von Georg Lukacs befassen sich ungemein eingehend mit **Thomas Mann**, der erste mit seiner Stellung heute, der zweite mit dem Essayband: Leiden und Grösse der Meister. Das Juni-Heft (160 Seiten) soll u. a. **Bericht von Mont-Kaws Sterben** aus dem bereits im Oktober erscheinenden 3. Band der Geschichten Jaakobs von Thomas Mann enthalten, ferner Beiträge von Ludwig Renn, Ernst Bloch.

Ausserdem wird jedoch ab 1. Juli eine **neue** literarische Monatsschrift im Umfang von jeweils ca. 100 Seiten: **Das Wort**, gleichfalls in deutscher Sprache in Moskau erscheinend, angekündigt, Redaktion **Bert Brecht, Lion Feuchtwanger, Willi Bredel.** Mitarbeiter: Thomas Mann, Heinrich Mann, Arnold Zweig, Stefan Zweig, Anna Seghers, Alfred Döblin, Max Brod, Oscar Maria Graf, Egon Erwin Kisch, Rudolf Olden, Bruno von Salomon, Ernst Toller u. s. w. Gleich das erste Heft soll den grossen neuen Vortrag, bezw. Essay: **Siegmund Freud und die Zukunft** von **Thomas Mann** enthalten.

Klaus Manns Roman **Mephisto** erscheint im Vorabdruck der „Pariser Tageszeitung".

Erich Wolfgang Korngolds Oper **Die tote Stadt** wurde nach der soeben erfolgten Neueinstudierung an der **Wiener Staatsoper** von der **Kgl. Oper** in **Rom** zur Aufführung angenommen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella" Katowice.